

Satzung des Vereins

Silent Corner Westernreit- und Fahrgemeinschaft Trüben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein "Silent Corner" Westernreit- und Fahrgemeinschaft Trüben e.V. (nachfolgend Silent Corner genannt) ist ein auf freiwilliger Basis beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Westernreitern/innen und Förderern dieses Sportes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 39264 Trüben, Zerbster Str. 12 und ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 070233 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten außerhalb der Satzungszwecke keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Er erfüllt seinen Zweck durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen
2. Aufgaben und Ziele:
 - Organisation einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem für Kinder und Jugendliche
 - Wahrung sportlicher Ideale
 - Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- als auch als Breitensport
 - Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise und den Fahrsport
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Entwicklung eines interessanten Vereinslebens
 - Förderung des Sportstättenbaus
 - Satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder gegenüber dem KSB und dem LSB
 - Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens
 - Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
 - Kontaktpflege zu den Westernreitverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen
 - Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitersport
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins wird durch die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse widersprechen nicht dem Satzungsrecht des Kreissportbundes.
3. Mitglied im Verein kann jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig.

Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch ihren Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsmäßigen Pflichten
- wenn es mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen seinen Beitrag nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet wird.

Des weiteren werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in der Finanzordnung festgeschrieben sind. Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu wird die einfache Mehrheit benötigt.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, oder wenn ein viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der/des Grundes beim Vorstand beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
5. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
7. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich dem Verein gegenüber bestimmt hat.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Anstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen und Wahlen sind nur auf Antrag geheim!

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen. Wählen können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Der Verein kann durch einen zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Das Vermögen des Vereins fällt an einen Reitsportverein des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder dessen Rechtsnachfolgers der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des gemeinnützigen Reitsports zu verwenden hat. Zuvor sind die vom Verein gepachteten Flächen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogene Daten zu. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 17

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 beschlossen und tritt mit seiner Eintragung im zuständigen Vereinregister in Kraft.